



Alternativantrag

der Fraktion der CDU **Bündnis90/Grünen und FDP**

zu „Hilforganisationen im Rettungsdienst berücksichtigen“ (Drs. 19/1157)

Rahmenbedingungen für den Rettungsdienst weiterhin rechtssicher gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Ein qualitativ hochwertiger Rettungsdienst ist elementar für die gute Versorgung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein. Um dies auch zukünftig sicherzustellen hat der Landtag die Änderung des Rettungsdienstgesetzes (Drucksache 19/496 in der Fassung der Drucksache 19/888) beschlossen.

Ebenso bedeutsam sind aus Sicht des Landtages auch verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen für die Rettungsdienstträger. Die sogenannte Bereichsausnahme erfüllt hingegen bis zu einer abschließenden Klärung durch den Europäischen Gerichtshof die Anforderung der Rechtssicherheit nicht und ist daher in den zurückliegenden Rettungsdienstgesetznovellen richtigerweise nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sollte eine abschließende, höchstrichterliche Würdigung der sogenannte Bereichsausnahme stattgefunden haben, über das Ergebnis und die Implikationen für das schleswig-holsteinische Rettungsdienstgesetz im Sozialausschuss zu berichten. Sollten sich hieraus für die Bereichsausnahme neue europarechtliche Grundlagen ergeben, sind diese landesrechtlich zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Begründung:

Nach § 5 Absatz 2 SHRDG erfolgt eine Beauftragung Dritter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Dienstleistungsauftrag (Submissionsmodell) unter Beachtung insbesondere des Vergaberechts.

Sofern eine Vergabe an einen Dritten erfolgt, muss generell die Möglichkeit eines Auswahlverfahrens unter Beachtung der Chancengleichheit für weitere Bewerberinnen und Bewerber bestehen.

Im aktuell beim EuGH anhängigen Rechtsstreit zwischen Falck Rettungsdienste GmbH gegen die Stadt Solingen ist voraussichtlich im Jahr 2019 mit einer Entscheidung zu rechnen.

Hans Hinrich Neve
Und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion